

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Ausgabe: Kiel, den 3. Mai 1947

1947

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Wahl der Beisitzer in den Synodalausschüssen (S. 29). — Landeskirchliche Prüfungen für haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiker (S. 29). — Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende (S. 29). — Posaunenmission (S. 29). — Raum zur Unterbringung von Pfarrarchiv und Pfarrregistratur (S. 29). — Kassation kirchlicher Akten (S. 30). — Bezug des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Deutschland (S. 30). — Jerusalemverein (S. 30). — Landeskirchliches Hilfswerk (S. 30). — Urlaub im Jahre 1947 (S. 30). — Warnung vor Betrüger (S. 35). — Bildstreifen für Gemeindeveranstaltungen (S. 35). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 35). — Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle (S. 36).

III. Personalien (S. 36).

BEKANNTMACHUNGEN

Wahl der Beisitzer in den Synodalausschüssen.

Kiel, den 11. April 1947.

Auf Anordnung der Kirchenleitung sind auch die Synodalausschüsse neu zu bilden. Gemäß § 99 der Verfassung haben deshalb die neuen Propsteisynoden auf ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte die vier Beisitzer der Synodalausschüsse und ihre Stellvertreter zu wählen, von denen mindestens einer ein Geistlicher und zwei Nichtgeistliche sein müssen. Die Amtstätigkeit der bisherigen Beisitzer der Synodalausschüsse und ihrer Stellvertreter endet mit der Wahl der neuen Beisitzer.

Die Namen der gewählten Beisitzer und Stellvertreter sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.-Nr. 4741 (Dez. I)

Landeskirchliche Prüfungen für haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiker.

Kiel, den 10. April 1947.

Mit Zustimmung der Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, erhalten der § 3 der am 13. August 1942 bekanntgegebenen Prüfungsordnung für hauptberufliche Kirchenmusiker (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 55) und der § 4 der Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker, die an der gleichen Stelle veröffentlicht worden ist, folgende Fassung:

„Die Prüfungen finden nach Bedarf bis auf weiteres zweimal im Jahre statt, und zwar im Frühjahr und Herbst.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.-Nr. 4127 (Dez. I)

Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 11. April 1947.

Die zum Besten bedürftiger Studierender der Theologie zur Verfügung stehenden Mittel werden für das Sommersemester 1947 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung gebracht.

Berücksichtigt werden bei der Verteilung nur diejenigen, die Theologie im Hauptsach studieren und auf einer deutschen Uni-

versität in der theologischen Fakultät immatrikuliert sind. Antragsteller vom 2. Semester an aufwärts haben außerdem ein Fleißzeugnis einzureichen. Immatrikulierte, die zu Hause arbeiten, Examtrikulierte sowie Studenten, die das erste theologische Examen nicht bestanden haben, können nicht berückfichtigt werden.

Die Besuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt, Kiel, Körnerstraße 3, zu richten.

Für die Vorlage eines Stipendiengesuches ist unsere Bekanntmachung vom 17. Mai 1946 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 12 — zu beachten.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und Gesuchen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, kann auf Bewilligung eines Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.-Nr. 4749 (Dez. I)

Posaunenmission.

Kiel, den 23. April 1947.

Auf Anregung der Schleswig-Holsteinischen Posaunenmission weisen wir darauf hin, daß die Posaunenchöre in der Landeskirche sich der Schleswig-Holsteinischen Posaunenmission (Posaunenwerk der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins) anzuschließen haben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.-Nr. 5311 (Dez. I)

Raum zur Unterbringung von Pfarrarchiv und Pfarrregistratur.

Kiel, den 18. April 1947.

Die Arbeitsgemeinschaft landeskirchlicher Archivare der Evangelischen Kirche in Deutschland schreibt uns unter dem 5. April 1947 zur Frage der Unterbringung kirchlicher Archivalien:

„Nach den großen Verlusten, die die Archivalien durch Kriegseinwirkungen aller Art erlitten haben, droht eine erneute Gefahr für die Erhaltung und Pflege der verbliebenen Archivalien, wenn nicht die Pfarrarchive und

die Registraturräume als Diensträume angesehen werden und wenn das wertvolle, unentbehrliche Material auf Bodenräume verbracht wird, wo es selbst bei aller Sorgfalt nicht genügend gepflegt werden kann. Wir bitten, zu diesem Fragenbereich Stellung zu nehmen und uns solche Fälle vor allem mitzuteilen, in denen es zu schweren Unzuträglichkeiten bzw. zur Gefährdung des Archivgutes gekommen ist, damit aus dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch und gemeinsamer Überwindung bestehender Schwierigkeiten ein Nutzen für den Archivalienschutz insgesamt erzielt werden kann."

Wir ersuchen in entsprechenden Fällen um Bericht unter näherer Darlegung der Umstände.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n.

S.-Nr. 5123 (Dez. III)

Raffation kirchlicher Akten.

R i e l, den 26. März 1947.

Die Arbeitsgemeinschaft landeskirchlicher Archivare schreibt uns:

„Neuerdings treten wieder verschiedentlich Anforderungen an die kirchlichen Stellen hinsichtlich der Abgabe von Altpapier zur Gewinnung von Neupapier heran. Wir haben daher die früher schon einmal dicht vor dem Abschluß stehende Arbeit in der Raffations-Kommission wieder aufgenommen und hoffen, dem Archivamt alsbald eine geeignete Vorlage machen zu können. Bis dahin bitten wir dahin zu wirken, daß Raffationen auf dem Gebiete des kirchlichen Schriftgutes jeglicher Art unterbleiben. Angesichts der durch den Krieg verursachten Verluste bedarf dieser Punkt einer ganz besonders sorgfamen Behandlung.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n.

S.-Nr. 4100 (Dez. III)

Bezug des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

R i e l, den 18. April 1947.

Diejenigen Pfarrämter, welche die seit dem 1. Januar 1947 erschienenen 8 Nummern des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Deutschland weder rechtzeitig empfangen noch nachgeliefert erhalten haben, wenden sich zwecks Aufnahme in die Bestellliste unmittelbar an den Quell-Verlag der Evangelischen Gesellschaft in Stuttgart, Christophstraße 34. Gegebenenfalls empfiehlt sich Sammelbestellung durch den Synodalausschuß.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

S.-Nr. 4974 (Dez. I)

Jerusalemverein.

R i e l, den 26. März 1947.

Der Vorstand des Jerusalemvereins bittet uns, alle seine Mitglieder und Freunde, insbesondere alle, die ihre Anschrift verändert haben (Pfarrer und Gemeindeglieder aus dem Osten), darauf hinzuweisen, sie möchten ihre jetzige Anschrift dem Schriftführer des Missionswerkes, Herrn Superintendent W i e d o p in Lehnin/Mark, Klosterkirchplatz 6, mitteilen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

S.-Nr. 4030 (Dez. I)

Landeskirchliches Hilfswerk.

R i e l, den 15. April 1947.

Das Hauptbüro Schleswig-Holstein des Hilfswerkes der Evangelischen Kirchen in Deutschland teilt mit, daß es am 1. April d. Js. seine neuen Geschäftsräume in Rendsburg, Kaiserstraße 23, bezogen und dort seine neue Arbeit aufgenommen hat.

Das Hauptbüro hat die Tel.-Nr. Rendsburg 3115 und 3116. Bankkonto: Schleswig-Holsteinische und Westbank in Rendsburg (Bezeichnung: Evg. H. W., Hauptbüro Schleswig-Holstein).

Der Bevollmächtigte, Pastor Dr. Mohr, z. Z. Flensburg, wird gleichfalls in Kürze nach Rendsburg übersiedeln und im „Martin-Haus“, dem in Einrichtung begriffenen neuen Heim des Hilfswerkes, wohnen. (Telefon des „Martin-Hauses“: Rendsburg 3105).

Nur die Abteilung „Kirchlicher Wiederaufbau“ (Pastor Weihmann) verbleibt vorläufig in Preetz/Holstein — Predigerseminar — (Telefon: Preetz 513).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

S.-Nr. 4862 (Dez. I)

Urlaub im Jahre 1947.

R i e l, den 11. April 1947.

Nach dem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. März 1947 (Amtsblatt Schlesw.-Holst. 1947 S. 170) kann Urlaub im Urlaubsjahr 1947 wieder nach den Urlaubsbestimmungen gewährt werden, die vor dem Kriege galten.

Der genannte Erlaß vom 10. März 1947, der die für das Beurlaubungsverfahren und die Urlaubsdauer maßgebenden Bestimmungen zusammenfaßt, ist seiner Wichtigkeit wegen nachstehend abgedruckt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

S.-Nr. 4743 (Dez. I)

Beurlaubung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

Erlaß des Ministeriums des Innern —
I B 2/1213/198/47 — vom 10. März 1947.

An alle Behörden des Landes.

Urlaub kann im Urlaubsjahr 1947 wieder nach den Urlaubsbestimmungen gewährt werden, die vor dem Kriege galten.

Für das Beurlaubungsverfahren und die Urlaubsdauer sind danach die Bestimmungen maßgebend, die nachstehend zusammengefaßt sind.

A. Allgemeines.

Urlaubsanträge sind rechtzeitig zu stellen, sie sollen Beginn und Ende des Urlaubs, den Namen des Vertreters und möglichst auch die Anschrift während des Urlaubs angeben. Sie sind durch die Hand desjenigen, unter dessen Aufsicht der Antragsteller arbeitet, dem zur Entscheidung zuständigen Beamten vorzulegen.

Erkrankt der Beurlaubte während des Urlaubs, so ist er nicht berechtigt, den Urlaub abzubrechen und nach seiner Genesung fortzusetzen.

B. Beurlaubung von Beamten.

1. Erholungsurlaub.

1. Dauer des Erholungsurlaubs.

Am Erholungsurlaub erhalten

a) planmäßige Beamte

Urlaubsklasse	Besoldungsgruppe	Altersabteilung		
		1	2	3
		bis zu 30 Jahren	von 30 bis 40 Jahren	über 40 Jahre
Kalendertage jährlich				
A	A 11	16	21	28
B	A 6 bis 10	18	25	31
C	A 4 bis 5	21	28	35
D	A 2 bis 3	25	31	37
E	A 1 u. darüber	29	37	42

Maßgebend für die Einreihung ist die Besoldungsgruppe, nach deren Sätzen der Beamte bei Beginn des Urlaubsjahres seine Bezüge erhält und das Lebensalter, das er im Laufe des Urlaubsjahrs vollendet. Eine Beförderung während des Urlaubsjahrs bleibt selbst dann unberücksichtigt, wenn ihr rückwirkende Kraft beigelegt ist.

b) außerplanmäßige Beamte über 30 Jahre oder mit einer außerplanmäßigen Dienstzeit von mehr als drei Jahren^{*} Urlaubsdauer wie zu a). Für die Einreihung in die Urlaubsklassen ist die Besoldungsgruppe maßgebend, in der der Beamte bei regelmäßigem Verlauf seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird. Die außerplanmäßige Dienstzeit von drei Jahren muß der Beamte im Laufe des Urlaubsjahrs vollenden.

c) die übrigen außerplanmäßigen Beamten

Urlaubsklasse	im 1. Jahre	im 2. Jahre	im 3. Jahre
	ihrer außerplanmäßigen Dienstzeit Kalendertage jährlich		
A (A 11)	11	13	14
B (A 6 bis 10)	13	15	16
C (A 4 bis 5)	16	18	19
D (A 2 bis 3)	20	22	23

In die Urlaubsklassen werden die Beamten wie zu b) eingereiht. Maßgebend ist das Jahr der außerplanmäßigen Dienstzeit, daß der Beamte im Laufe des Urlaubsjahrs vollendet. Eine planmäßige Anstellung während des Urlaubsjahrs bleibt selbst dann unberücksichtigt, wenn ihr rückwirkende Kraft beigelegt ist.

d) Beamte im Vorbereitungsdienst

nach sechsmonatiger Dauer des Vorbereitungsdienstes

	Altersabteilung		
	1	2	3
	bis zu 30 Jahren	von 30 bis 40 Jahren	über 40 Jahre
Kalendertage jährlich			
Assistenten- anwärter (A 8 a)	10	20	26
Inspektoren- anwärter (A 4 c 2)	14	23	30
Referendare (A 2 c 2)	18	25	31

Maßgebend ist das Lebensalter, das der Beamte im Laufe des Urlaubsjahrs vollendet.

e) nichtplanmäßige Beamte im Probendienst — im besonderen Probeassessoren — nach sechsmonatiger Dauer des Probendienstes für die ganze Zeit des Probendienstes 14 Kalendertage.

f) Wartestandsbeamte

wenn der Beamte 6 Monate voll beschäftigt war und voraussichtlich noch längere Zeit voll beschäftigt wird, wie zu a). Wird der Beamte voraussichtlich nicht ein volles Jahr verwendet, so verringert sich der Erholungsurlaub entsprechend.

g) Verwaltungslehrlinge erhalten in jedem Urlaubsjahr unter Fortzahlung der Ausbildungsbeihilfe einen Erholungsurlaub. Dieser beträgt:

vor vollendetem 16. Lebensjahr	18 Arbeitstage,
im 17. Lebensjahr	15 Arbeitstage,
im 18. Lebensjahr	12 Arbeitstage.

Verwaltungslehrlinge über 18 Jahre erhalten den für außerplanmäßige Beamte vorgesehenen Urlaub unter Kürzung um drei Kalendertage.

Bei Verwaltungslehrlingen, die mindestens 10 Tage an Lagern oder Fahrten der Jugendbewegungen teilnehmen, erhöht sich der Erholungsurlaub auf 18 Arbeitstage.

Für die Urlaubsdauer ist das Lebensalter am letzten Tage des Urlaubsjahrs maßgebend.

Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der schulfreien Zeit und in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der Jugendbewegung zu erteilen.

2. Zusatzurlaub.

a) Diejenigen Beamten, die auf Veranlassung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde den Erholungsurlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April nehmen müssen, erhalten einen Zusatzurlaub bis zu höchstens 7 Tagen; fällt der Urlaub nur z. T. in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Beamten, die erst in der Zeit vom 1. November bis 30. April beurlaubt werden können, weil sie nach Ziff. 1 vor ihrer Beurlaubung sechs Monate Dienst getan haben müssen, wird der Zusatzurlaub nicht gewährt.

b) Beschädigten Beamten darf auf Antrag zusätzlicher Erholungsurlaub gewährt werden, und zwar können erhalten:

Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. sowie Versehrte der Stufen II und III einen Zusatzurlaub von 6 Werktagen,

Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v. H. und weniger als 50 v. H. sowie Versehrte der Stufe I einen solchen von drei Werktagen.

Schwerbeschädigten kann darüber hinaus ein weiterer Zusatzurlaub gewährt werden, wenn die Notwendigkeit hierfür durch das Zeugnis eines Amtsarztes bescheinigt wird.

Von der Einforderung eines ärztlichen Zeugnisses ist abzusehen, wenn der Zusatzurlaub nicht mehr als 7 Tage betragen soll und nach dem allgemeinen Gesundheitszustand des Beamten und der Art seiner Beschädigung ohne weiteres als begründet angesehen werden kann.

Zu den Beschädigten und Schwerbeschädigten rechnen auch die unfallverletzten Beamten.

e) Urlaub für verheiratete Beamte bei Besuchsreisen gemäß dem Runderlaß d. RMdJ. v. 18. 7. 1941 — RMdJ. S. 1292 —

Den verheirateten Beamten und den den Verheirateten gleichgestellten Beamten kann zur Durchführung von Reisen zum Besuch der Familien im Sinne der Nr. 17 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. 12. 1933 (RZef. Bl. 1933 S. 200, 1941 S. 134) zu den ihnen nach den allgemeinen Urlaubsrichtlinien jährlich zustehenden Erholungsurlaub ein Zusatzurlaub bis zu 12 Kalendertagen.

tagen im Urlaubsjahr neben der Zeit, die zur Hin- und Rückreise erforderlich ist, unter Weiterzahlung der Dienstbezüge gewährt werden.

Neben diesem Zusatzurlaub darf ein weiterer Urlaub oder Dienstbefreiung zur Durchführung von Reisen zum Besuch der Angehörigen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub nicht gewährt werden.

Befiehlt die Abordnung oder das Getrenntleben nicht während des ganzen Urlaubsjahrs, so ist der Zusatzurlaub im Verhältnis der Zahl der vollen oder angefangenen Monate der Abordnung oder des Getrenntlebens im Verhältnis zu 12 Monaten zu kürzen.

Der Zusatzurlaub kann nicht auf das nächste Urlaubsjahr übertragen werden.

Die Gewährung von Urlaub in besonderen Fällen (Familienergebnisse usw.) gemäß DV. Nr. 6 zu § 17 DVB. (RWB. 1937 I S. 669) ist daneben nur zulässig, wenn der Anlaß nicht vorauszu sehen war und eine Anrechnung auf den Zusatzurlaub des laufenden Urlaubsjahrs nicht mehr möglich ist oder nach Lage des Falles unbillig wäre.

3. Dienstbehinderung infolge Krankheit und Kururlaub.

Bei einer Dienstbehinderung infolge Krankheit hat der Beamte lediglich seine Erkrankung anzuzeigen; eine Beurlaubung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Bittet aber der Beamte nach einer überstandenen Krankheit um Urlaub, um seine Genesung zu vervollständigen und sicherzustellen, wünscht er im besonderen zur Wiederherstellung der Gesundheit eine Kur außerhalb seines Amtsorts zu gebrauchen, so hat er die Notwendigkeit der Beurlaubung oder der Kur durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Dabei ist in Betracht zu ziehen, ob der Beamte während seiner längeren Abwesenheit vom Dienst infolge Krankheit Zeit und Gelegenheit auch zu einer ausreichenden Erholung gehabt hat, ferner ob und inwieweit nach Art, Schwere und Verlauf der Krankheit ein weiteres Erholungsbedürfnis des Beamten nach seinem Wiedereintritt in den Dienst anzuerkennen ist.

4. Teilungen des Erholungsurlaubs.

Dem Wunsche des Beamten, ihm den Erholungsurlaub geteilt zu gewähren, ist tunlichst zu entsprechen, im besonderen dann, wenn der Beamte einen Teil seines Erholungsurlaubs verwenden will zur Teilnahme

1. an Tagungen der politischen Parteien,
2. an gewerkschaftlichen Lehrgängen,
3. an kameradschaftlichen oder sportlichen Veranstaltungen.

Hat der Beamte, der für derartige Zwecke um Urlaub nachsucht, seinen Erholungsurlaub für das laufende Urlaubsjahr schon voll verbraucht, so darf ihm, soweit nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen, der erbetene Urlaub unter Anrechnung auf den Erholungsurlaub des nächsten Jahres gewährt werden.

Eine Teilung des Erholungsurlaubs in mehr als drei Abschnitte ist zu vermeiden.

5. Ausnutzung des Urlaubs im laufenden Urlaubsjahr.

Es ist darauf hinzuwirken, daß jedem Beamten die volle Ausnutzung des ihm zustehenden Erholungsurlaubs im Laufe des Urlaubsjahrs möglich ist. Sollte in dem einen oder anderen Falle durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse ein Beamter seinen Erholungsurlaub im laufenden Urlaubsjahr nicht voll ausnutzen können, so darf ihm ausnahmsweise gestattet werden, den Rest im folgenden Urlaubsjahr bis zu sechs Wochen nach dessen Beginn zu nehmen.

II. Dienstbefreiungen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub.

Dienstbefreiungen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub sind, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, zulässig:

1. zur Teilnahme an Tagungen der Beamtenverbände; die Dienstbefreiung soll die Zeit von drei Tagen ausschließlich etwaiger Reisetage nicht überschreiten; wenn besondere Stellvertretungskosten entstehen, hat der Beamte oder der beteiligte Verband sich zur Übernahme dieser Kosten bereitzuerklären;
2. zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter;
3. zur Teilnahme an religiösen Feiern an kirchlichen Feiertagen, die das Landesrecht nicht als gesetzliche Feiertage anerkennt;
4. bei Beamten jüdischen Glaubens für die beiden Tage des jüdischen Neujahrsfestes und den Tag des Versöhnungsfestes;
5. aus besonderen Anlässen (Familienfeste, Todesfall oder schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen, Umzug usw.) unter Beschränkung auf das unbedingt notwendige Maß.

C. Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern.

1. Angestellte.

Für den Erholungsurlaub der Angestellten gelten die Bestimmungen der Tarifordnung A und der Allgemeinen Dienstordnung in Verbindung mit dem Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 6. Juli 1939, die nachstehend zusammengefaßt sind:

a) § 11 DV.

(1) Das Gefolgschaftsmitglied erhält in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge. Das Urlaubsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

(2) Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die im abgelaufenen Urlaubsjahr weniger als 10 Monate — ohne, oder mit Unterbrechung — im Dienstverhältnis bei öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben im Sinne der A.D. standen, wird der im nachfolgenden festgesetzte Urlaub im Verhältnis der Zahl der vollen Monate des Dienstes bei öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben im abgelaufenen Urlaubsjahr zu (10) gewährt. Ein Bruchteil eines Tages wird hierbei nach oben abgerundet. Bei neu eingestellten Gefolgschaftsmitgliedern, die nach Satz 1 einen Urlaubsanspruch von weniger als 7 Kalendertagen haben, wird der Urlaubsanspruch auf 7 Kalendertage erhöht, wenn der Urlaub nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach der Einstellung genommen wird. Haben neu eingestellte Gefolgschaftsmitglieder bei der Einstellung nach Satz 1 keinen Urlaubsanspruch, so wird ihnen 6 Monate nach ihrer Einstellung Anspruch auf 7 Kalendertage Urlaub gewährt.

(3) Die Dauer des Urlaubs beträgt bis zur grundsätzlichen Neuregelung des Urlaubs für den öffentlichen Dienst nach einer Dienstzeit (A.D. § 7) von 5 Jahren.

Urlaubsklasse	Vergütungsgruppe	Altersteilung		
		1	2	3
		bis zu 30 Jahren	von 30 bis 40 Jahren	über 40 Jahre
Kalendertage				
A	I bis III	25	31	37
B	IV bis VI	21	28	35
C	VII bis IX	18	25	31
D	X	16	21	28

Die vorstehenden Urlaubszeiten vermindern sich für Gefolgschaftsmitglieder mit einer Dienstzeit (A.D. § 7) von weniger

als 1 Jahr um 7 Kalendertage, von weniger als 3 Jahren um 5 Kalendertage, von weniger als 5 Jahren um 3 Kalendertage. Hat ein Gefolgschaftsmitglied beim Antritt seines Urlaubs das ihn zu einer längeren Urlaubszeit berechtigende Lebens- oder Dienstjahr noch nicht vollendet, so wird ihm der längere Urlaub gewährt, wenn die Vollendung dieses Lebensjahres oder Dienstjahrs innerhalb des Urlaubsjahrs eintritt. Der Bemessung des Urlaubs ist die Vergütungsgruppe zugrunde zu legen, in der sich das Gefolgschaftsmitglied bei Beginn des Urlaubsjahrs befindet oder bei Neueinstellung nach dem 1. April die Vergütungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt. Der Aufstieg eines Gefolgschaftsmitglieds im Laufe des Urlaubsjahrs bleibt für dieses Urlaubsjahr unberücksichtigt.

(4) Diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die auf Veranlassung des Behördenleiters oder seines Beauftragten ihren ganzen Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub bis zu 7 Tagen nach näherer Bestimmung der Dienstordnung; fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

(5) Schwerbeschädigten ist nach näherer Bestimmung der Dienstordnung ein Zusatzurlaub zu gewähren.

(6) Der Urlaub wird auch Gefolgschaftsmitgliedern gewährt, die sich in gekündigter Stellung befinden, es sei denn, daß sie aus eigenem Verschulden entlassen werden. Ist hiernach für das laufende Urlaubsjahr noch Urlaub zu gewähren, so erhalten ihn die Gefolgschaftsmitglieder während der Kündigungsfrist, soweit diese ausreicht; soweit sie nicht ausreicht, sind die Dienstbezüge für den restlichen Urlaub zu zahlen.

(7) Durch eine Erkrankung wird der Urlaub nicht unterbrochen. Bis zum Ende des Urlaubs sind die Urlaubsbezüge zu gewähren, von da ab Krankenbezüge nach § 12.

(8) Ein auf Grund der Reichsversicherung oder von einer Altersversorgung einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebs im Sinne der A.S.O. oder durch die Versorgungsbehörden verordneter Kuraufenthalt, darf auf den Jahresurlaub nicht angerechnet werden.

(9) Gefolgschaftsmitglieder, die ohne Erlaubnis während des Urlaubs gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch auf die Dienstbezüge in Höhe des auf die Urlaubszeit entfallenden Entgelts.

(10) Ohne Gewährung einer Vergütung kann Urlaub bis zu einem Jahr bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, als solcher gilt auch Fortbildung.

(11) Urlaub, der nicht spätestens einen Monat nach Ablauf des Urlaubsjahrs genommen wird, oder der wegen anhaltender Krankheit nicht verbraucht werden kann, verfällt ohne Anspruch auf Geldentschädigung, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht ist. Urlaub kann auch während einer Krankheit genommen werden. In diesem Falle treten für die Dauer des Urlaubs anstelle der Krankenbezüge die Urlaubsbezüge.

b) A.S.O.

Nr. 2. Für den Zusatzurlaub der Schwerbeschädigten — vgl. § 11 Abs. 5 S.O. — finden die für schwerbeschädigte Beamte getroffenen Bestimmungen (vgl. Abschnitt B Ziff. I 2b) entsprechende Anwendung.

Nr. 3. Urlaube ohne Vergütung — vgl. § 11 Abs. 10 S.O. — können wiederholt bewilligt werden, jeweils aber höchstens bis zu einem Jahr. Die Zuständigkeit für die Bewilligung regelt der Leiter der Behörde oder des Betriebs.

Nr. 4. Gefolgschaftsmitglieder in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne der A.S.O., die aus ihrer bis-

herigen Beschäftigungsstelle ausscheiden und im unmittelbaren Anschluß an das frühere Beschäftigungsverhältnis bei einer anderen öffentlichen Verwaltung oder einem anderen öffentlichen Betrieb im Sinne der A.S.O. eingestellt werden, ist der im laufenden Urlaubsjahr noch nicht verbrauchte Urlaub von der neuen Dienststelle zu bewilligen; in diesem Falle ist eine Geldentschädigung nach § 11, Abs. 6 letzter Halbsatz S.O. nicht zu gewähren. Eine unmittelbare Einstellung im Sinne dieser Bestimmung ist gegeben, wenn zwischen der Beendigung des früheren Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen nur Sonn- oder Feiertage liegen oder die für die Übersiedlung von dem alten Dienstort zu dem neuen Dienstort erforderlichen Reisetage.

Nr. 5. Der Behördenleiter oder der Leiter des Betriebs oder die von ihm hierzu ermächtigte nachgeordnete Stelle kann männlichen und weiblichen Volkspfleger (Gesundheitspflegern) und den Fürsorgern bei den Vollzugsanstalten der Justizverwaltung, die im Außendienst beschäftigt sind, in Abweichung von den tariflichen Bestimmungen im 1. Dienstjahr bei ihrer Beschäftigungsstelle einen Urlaub von 3 Wochen und,

vom 2. Dienstjahr bei ihrer Beschäftigungsstelle ab einen Urlaub von 4 Wochen gewähren, wenn ihnen nach der tariflichen Regelung nicht ein längerer Urlaub zusteht. Das gleiche gilt für Kinderärztinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen, wenn sie nicht überwiegend Verwaltungstätigkeit ausüben.

Nr. 6 überholt.

Nr. 7.

(1) Der Urlaub jugendlicher Gefolgschaftsmitglieder beträgt mindestens

vor vollendetem 16. Lebensjahr	18 Arbeitstage,
vor vollendetem 17. Lebensjahr	15 Arbeitstage,
vor vollendetem 18. Lebensjahr	12 Arbeitstage.

(2) Wenn das jugendliche Gefolgschaftsmitglied mindestens 10 Tage an Lagern oder Urlaubsfahrten teilnimmt, die von einer Jugendbewegung geführt werden, erhöht sich der Urlaub der Gefolgschaftsmitglieder unter 18 Jahren auf 18 Arbeitstage. Bedürftigen Teilnehmern kann auf Antrag für die Dauer der Teilnahme ein Zuschuß von täglich 1.— RM insgesamt, jedoch höchstens 10.— RM gewährt werden.

Sonderurlaubsregelung.

Runderlaß d. RMF. — RMZ. — S. 188 — vom 6. Juli 1939.

Bei der Festsetzung der Dauer des Erholungsurlaubs für die unter die S.O. fallenden Bediensteten kann in Abweichung von der Bestimmung in § 11 S.O. nachstehender Urlaub bewilligt werden, wenn dies für die Bediensteten günstiger ist und der Urlaub nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Einstellung und nicht vor Juli genommen wird.

Urlaubskategorie	Vergütungsgruppe	Alterabteilung		
		1	2	3
		bis zu 30 Jahren	von 30 bis 40 Jahren	über 40 Jahre
		Kalendertage		
A	I bis III	18	24	30
B	IV bis VI	14	21	28
C	VII bis IX	11	18	24
D	X	9	14	21

Diese Sonderregelung gilt nicht für Bedienstete, die sich in gekündigter Stellung (§ 11 Abs. 6 S.O.) befinden.

2. Arbeiter.

Für den Erholungsurlaub der Arbeiter gelten die Bestimmungen der Tarifordnung B und der Allgemeinen Dienstordnung dazu, die nachstehend zusammengefaßt sind:

a) § 18 TÖB.

(1) Das Gefolgschaftsmitglied erhält in jedem Urlaubsjahr (1. April bis 31. März) einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes (f. § 14 Abs. 3).

(2) Bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, beträgt der Urlaub:

vor Vollendung des 16. Lebensjahres	18 Arbeitstage,
vor Vollendung des 17. Lebensjahres	15 Arbeitstage,
vor Vollendung des 18. Lebensjahres	12 Arbeitstage,
vor Vollendung des 19. Lebensjahres	9 Arbeitstage,
nach Vollendung des 19. Lebensjahres	7 Arbeitstage.

Wenn der Jugendliche mindestens 10 Tage an Lagern und Urlaubsfahrten teilnimmt, die von Jugendverbänden geführt werden, erhöht sich der Urlaub der Jugendlichen unter 18 Jahren auf 18 Arbeitstage.

(3) Wenn bis zum Ende des Urlaubsjahres das 22. Lebensjahr vollendet ist, beträgt der Urlaub 8 Arbeitstage, das 30. Lebensjahr vollendet ist, beträgt der Urlaub 10 Arbeitstage,

das 35. Lebensjahr vollendet ist, beträgt der Urlaub 12 Arbeitstage,

das 40. Lebensjahr vollendet ist, beträgt der Urlaub 14 Arbeitstage;

dazu tritt, wenn bis zum Ende des Urlaubsjahres das 5. Dienstjahr vollendet ist, ein Zusatzurlaub von insgesamt 2 Arbeitstagen,

das 10. Dienstjahr vollendet ist, ein Zusatzurlaub von insgesamt 3 Arbeitstagen,

das 15. Dienstjahr vollendet ist, ein Zusatzurlaub von insgesamt 4 Arbeitstagen.

Die Dienstzeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres bleibt bei der Zählung der Dienstjahre unberücksichtigt. Arbeitstage im Sinne der Absätze 2 und 3 sind Werkstage der Kalenderwoche.

(4) Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die im abgelaufenen Urlaubsjahr an weniger als 260 Arbeitstagen im Dienstverhältnis bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben standen, verkürzt sich der Urlaub (Abs. 3) im Verhältnis der Zahl ihrer tatsächlichen Arbeitstage bei diesen Dienststellen während des abgelaufenen Urlaubsjahres zu 260; der Bruchteil eines Tages wird hierbei nach oben abgerundet. Die Dienstordnung kann etwas anderes bestimmen. Gefolgschaftsmitglieder, die im abgelaufenen Urlaubsjahr 32 Wochen bei ihrer Verwaltung oder bei ihrem Betriebe tätig waren, erhalten mindestens 4 Tage Urlaub.

(5) Urlaub, der nicht spätestens einen Monat nach Ablauf des Urlaubsjahres genommen wird oder der wegen anhaltender Krankheit nicht verbraucht worden ist, verfällt ohne Anspruch auf Geldentschädigung, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht ist. Urlaub kann auch während einer Krankheit genommen werden. In diesem Falle treten für die Dauer des Urlaubs an Stelle der Krankenbezüge die Urlaubsbezüge.

(6) Nach der Kündigung erhalten Gefolgschaftsmitglieder den noch nicht verbrauchten Urlaub während der Kündigungsfrist, soweit diese hierfür ausreicht. Soweit sie nicht ausreicht, ist Urlaubslohn zu zahlen, dies gilt nicht, wenn das Gefolgschaftsmitglied aus eigenem Verschulden entlassen wird.

(7) Falls nicht dienstliche oder persönliche Gründe eine andere Regelung zwingend erfordern, kann der Urlaub in

zwei Abschnitten genommen werden, wenn der Gesamturlaub mindestens 10 Kalendertage umfaßt.

(8) Gefolgschaftsmitglieder, die ohne Erlaubnis während des Urlaubs anderweitig gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch auf Lohn in Höhe des auf die Urlaubszeit entfallenden Entgelts.

(9) Schwerbeschädigten ist nach näherer Bestimmung der Dienstordnung ein Zusatzurlaub zu gewähren.

(10) Durch eine Erkrankung wird der Urlaub nicht unterbrochen, jedoch soll Nachurlaub gewährt werden, soweit durch die Krankheit der Erholungszweck vereitelt ist und die dienstlichen Verhältnisse eine Nachbeurlaubung zulassen. Bis zum Ende des Urlaubs sind Urlaubsbezüge zu gewähren, von da an und während eines etwaigen unmittelbar an die Krankheit anschließenden Nachurlaubs Krankenbezüge nach § 15.

UO.:

Nr. 1 ist überholt.

Nr. 2. UO. Nr. 1 zu Abs. 4 zu § 8 TÖB. für den bei der Ermittlung der Dienstjahre nach § 18 Abs. 3 TÖB. entsprechende Anwendung.

Nr. 4. Für den Zusatzurlaub der Schwerbeschädigten (vgl. § 18 Abs. 9 TÖB.) finden die für schwerbeschädigte Beamte getroffenen Bestimmungen (f. Abschnitt B I 2 b) entsprechende Anwendung.

Nr. 5. Ist eine die Überzeitarbeit des Gefolgschaftsmitgliedes mit abgeltender Pauschvergütung in der Weise ermittelt worden, daß nicht die durchschnittliche Überzeitarbeit einer Arbeitswoche, sondern die durchschnittliche Überzeitarbeit einer Kalenderwoche — nach dem Jahresdurchschnitt also einschl. der Urlaubszeit — zugrundegelegt wurde, so ist während des Urlaubs nicht nach § 14 Abs. 3 zu verfahren, sondern die so festgesetzte Pauschvergütung auch während des Urlaubs zu gewähren.

3. Bedienstete der Krankenanstalten (§ 11 Nr. 1.).

(1) Den ärztlichen und den Bediensteten, die überwiegend pflegerische Arbeiten leisten oder Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art verrichten, die unmittelbar der Versorgung der Kranken dienen, wird mit Rücksicht auf ihre besondere Erholungsbedürftigkeit zu dem ihnen nach der UO. zustehenden Urlaub in jeder Urlaubsstufe ein Zusatzurlaub von 4 Kalendertagen gewährt. Der Urlaub der ärztlichen Bediensteten muß nach mindestens sechsmonatiger Beschäftigungszeit in Würdigung ihrer ständigen Dienstbereitschaft mindestens 24 Kalendertage, der der im Pflegedienst beschäftigten Bediensteten muß nach mindestens sechsmonatiger Beschäftigungszeit mit Rücksicht auf ihre besondere Erholungsbedürftigkeit mindestens 14 Kalendertage betragen.

(2) Röntgenassistentinnen (Assistenten) sowie Bedienstete im Laboratoriumsdienst, die mit infektiösem Material arbeiten und denen nach § 11 UO. ein Urlaub von weniger als 28 Kalendertagen zusteht, ist in jedem Urlaubsjahr ein Mindesturlaub von 28 Kalendertagen zu gewähren.

Das gilt entsprechend für die im Röntgen-, Radium- oder Laboratoriumsdienst beschäftigten medizinisch-technischen Assistentinnen (Assistenten) und medizinisch-technischen Gehilfinnen (Gehilfen) im Sinne der ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen vom 17. 2. 40 — RGBl. I S. 371.

4. Mitglieder der Kulturochester.

Für Mitglieder der Kulturochester gilt § 21 der Tarifordnung für die deutschen Kulturochester.

5. Für die auf Binnen- und Seefahrzeugen und schwimmenden Geräten der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe

beschäftigten Bediensteten gilt, soweit sie nicht unter den Geltungsbereich der Tarifordnung A für Bedienstete im öffentlichen Dienst fallen, § 24 LÖG. für die Schiffsjungen § 35 LÖG. vom 23. 9. 1939 — Pr. Bef. Bl. 1939 S. 20 — in der Fassung der 2. Tarifordnung zur Änderung der LÖG. vom 1. 7. 1941 — Pr. Fin. MBl. 1942 S. 229 —.

6. Für die Bediensteten der gemeindlichen Forstverwaltung gelten für den Erholungsurlaub die Bestimmungen des § 14 GFS. Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in gemeindlichen Forstverwaltungen vom 18. Februar 1939 (KMBL. S. VI 1497) und Nr. 32 bis 38 der GDD. zur GFS. — Runderlaß d. KMBJ. vom 6. 12. 1939 — KMBliW. S. 2445 —.

7. Urlaub für verheiratete Angestellte und Arbeiter bei Besuchsreisen.

Wegen des Urlaubs für abgeordnete oder aus Anlaß einer Verletzung getrennt lebende Angestellte und Arbeiter bei Besuchsreisen im Sinne der Nr. 17 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. 12. 1933 (KBejBl. 1933 S. 200) gilt die Regelung des KdF. vom 21. 5. 1941 — FMBl. S. 167 — KMBliW. S. 1253.

Diesen Angestellten und Arbeitern kann neben dem tariflichen Urlaub ein Zusatzurlaub gewährt werden, der so bemessen ist, daß neben der Zeit, die zur Hin- und Rückreise unbedingt erforderlich ist, dem Bediensteten eine Freizeit bis zu 3 Tagen zur Verfügung steht. In den Zusatzurlaub soll möglichst ein Sonn- oder Feiertag fallen und mitgerechnet werden.

8. Anrechnung von Wehr- und Arbeitsdienstzeiten bei Bemessung des Erholungsurlaubs.

Nach den Anordnungen der Militärregierung dürfen Wehrdienst- und Arbeitsdienstzeiten nicht mehr irgendwie angerechnet werden. Damit sind die Vorschriften des § 7 ASD. soweit sie eine Anrechnung von Wehrdienst- und Kriegsdienst und Arbeitsdienstzeiten auf die Dienstzeit im Sinne des § 7 ASD. vorsehen, gegenstandslos.

9. Im übrigen gelten für die Angestellten und Arbeiter die für die Beamten vorgesehenen Bestimmungen im Abschnitt B I Ziff. 4 und 5 soweit nicht die Tarifordnungen Sonderbestimmungen enthalten.

D. Zusatzurlaub für ehemalige politische Gefangene.

Beamten, Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst, die von den Kreis-Sonderhilfsausschüssen als ehemalige politische Gefangene anerkannt sind, kann auf Antrag ein zusätzlicher Erholungsurlaub bis zu 14 Kalendertagen gewährt werden, wenn die Notwendigkeit hierfür durch das Zeugnis eines Amtsarztes bescheinigt wird. Von der Einforderung eines ärztlichen Zeugnisses ist abzusehen, wenn der Zusatzurlaub nicht mehr als 7 Kalendertage betragen soll und nach dem allgemeinen Gesundheitszustand des Bediensteten und der Art und Schwere der durch die Inhaftierung bewirkten Gesundheitsschädigung ohne weiteres als begründet angesehen werden kann.

E. Geltungsbereich.

Diese Bestimmungen gelten für sämtliche Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst im Lande Schleswig-Holstein mit Ausnahme der Bediensteten der Reichspost- und Reichsbahnverwaltung.

In Vertretung:
Dr. Lauritzen.

Warnung vor Betrüger.

Die Kanzlei der ERD teilt unter dem 19. März 1947 mit: „Ein angeblicher Ingenieur Dr. Franz M e r t e n, Jahrgang 1908, von der V-Waffe in Peenemünde, tritt als Bittsteller auf mit guten Kenntnissen der Pfarrerrfamilien Brandenburgs u. a. Er ist sehr groß, schlank, hat Bassstimme, falsches Obergebiß, Klavierspieler und Dichter. Er wird als Betrüger und Dieb gesucht.

Sofort der Polizei übergeben und Tatbestand melden an Pastor G. Karstadt, Wildeshausen i. O., Westerstr. 28."
J.-Nr. 4347 (Dez. I)

Bildstreifen für Gemeindeveranstaltungen.

Aus dem neuen Bildbandverzeichnis der Evangelischen Bildkammer in Berlin sind zur Zeit lieferbar:

- Nr 103 Dürer erzählt die Passion Christi
- Nr 1358 Rembrandt erzählt die Passion Christi
- Nr 1406 Was dünkt euch um Christus?
- Nr 1543 Von Eisleben bis Wittenberg
- Nr 1319 Um des Glaubens willen
(Hugenotten, Salzburger, Böhm. Brüder)
- Nr 1318 Reformatorischer Glaube
(Luther, Zwingli, Calvin).

Demnächst erscheinen, bzw. in Vorbereitung sind:

- Nr 104 Liebe ist stärker als Not
(Innere Mission in der Trümmerstadt)
- Nr 106 Helfende Hände
Aus der Arbeit eines Diakonissenmutterhauses (Bethanien, Berlin) in einem Jahrhundert
Frauen der Inneren Mission
Die Bordesholmer Passion.

Bestellungen sind unmittelbar an die Evangelische Bildkammer Berlin-Steglich, Bismarckstraße 8, zu richten.
J.-Nr. 3474 (Dez. V)

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinfeld, Propstei Segeberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation durch den Synodalausschuß. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Bad Segeberg einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinen Präsentationsvorschlägen an das Landeskirchenamt einzureichen.

Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen. Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
J.-Nr. 4368 (Dez. II)

Die dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien (Schacht-Ludorf), Propstei Rendsburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch kirchenregimentliche Berufung nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Rendsburg einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seiner Stellungnahme an das Landeskirchenamt ein-

zureichen. Der Berufene hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Die Anhörung des Kirchenvorstandes wird vom Landeskirchenamt veranlaßt werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 3840 (Dez. II)

Die zweite Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde in Flensburg, Propstei Flensburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an das Patronat über den Synodalausschuß in Flensburg einzusenden. Der Synodalausschuß hat die Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 4582 (Dez. II)

Die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gr. Flötkel, Propstei Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Blankenese einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen.

Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen. Ablauf der Bewerbungs-

frist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 4999 (Dez. II).

Die in Stück 5 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes 1947 veröffentlichte Ausschreibung der vierten Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona, wird wie folgt berichtigt:

„Die vierte Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.“

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation durch den Synodalausschuß. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Altona einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.“

Die Bewerbungsfrist ist abgelaufen.

J.-Nr. 5364 (Dez. I)

Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Die Kantoren- und Organistenstelle an der St. Abunduskirche in Cuxhaven-Groden soll baldmöglichst neu besetzt werden. Anstellung (hauptberuflich oder nebenamtlich für Lehrerorganisten) und Besoldung erfolgt nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche. Für Lehrerorganisten ist die Möglichkeit der Anstellung als Lehrer an der Schule, insbesondere für das Fach Schulmusik, gegeben. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Zeugnissen und allen erforderlichen Unterlagen sind umgehend an den Kirchenvorstand, z. B. des Vorsitzenden, Pastor Mundt, Cuxhaven, bei der Groden Kirche 4, einzureichen. (Telefon: Cuxhaven 3573).

J.-Nr. 5265 (Dez. I)

PERSONALIEN

Berufen:

Am 29. März 1947 der Pastor Lic. Dr. Johann Haar, bisher in Devesee, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hallig Hooge, Propstei Hufum-Bredstedt;

am 29. März 1947 der Pastor Dietrich Gottschewski, bisher in Dörschlag, in die Pfarrstelle an den Akademischen Heilanstalten und der Psychiatrischen- und Nerven-klinik in Kiel.

Eingeführt:

Am 15. Dezember 1946 der Pastor Rudolf Meinhof in die 1. Pfarrstelle (Ost) der Kirchengemeinde Tellingstedt, Propstei Norderdithmarschen;

am 7. April 1947 der Pastor Dietrich Piening in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Drelsdorf, Propstei Hufum-Bredstedt;

am 13. April 1947 der Pastor Walter Ahrens in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breklum, Propstei Hufum-Bredstedt;

am 13. April 1947 der Pastor Klaus Brehmer in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grodenbrode, Propstei Oldenburg.